



# **Monika Fink-Plücker**

**Fachanwältin für Erbrecht**

**Fachanwältin für Familienrecht**

**„Gute Gründe, ein Testament zu errichten und  
Fehler, die Sie dabei vermeiden können.“**

**Deutsche Welthungerhilfe e.V.**

**5. Dezember 2011**

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner  
Rechtsanwälte

Ist Ihnen z.B. klar, dass Ihr **Ehepartner** aufgrund der **gesetzlich** vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als **3/4 des Nachlasses** erben kann, so lange beispielsweise noch ein **Neffe** von Ihnen lebt und Sie **keine Kinder** haben?



# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner  
Rechtsanwälte

Lebenspartnerin



Lebenspartner

21 Jahre

† 20.10.2011



Sohn

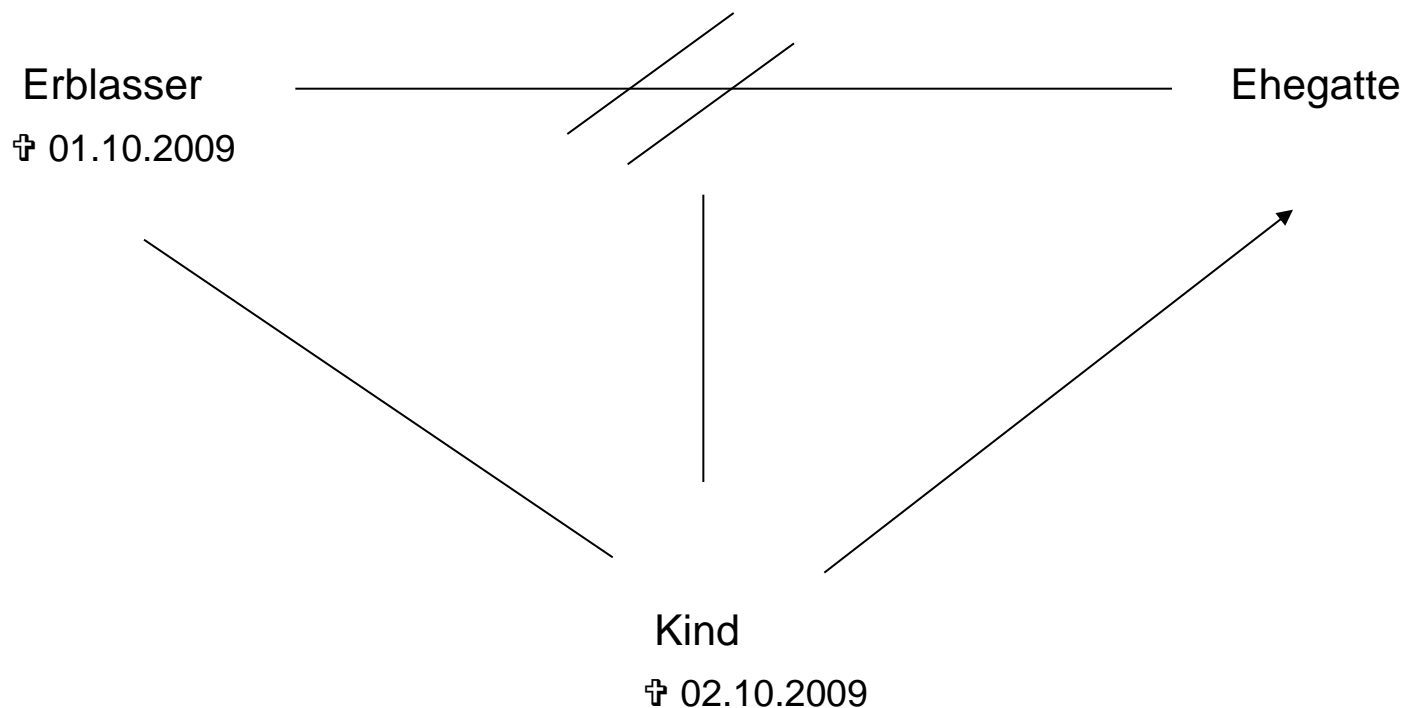
- Lebenspartnerin wohnt in Einfamilienhaus, das allein dem Erblasser gehörte und von ihr mit finanziert worden ist, worüber es aber keine Nachweise gibt
- Lebenspartnerin hat keine eigene Rente/Einkommen

Was steht ihr zu?

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Ist Ihnen bewusst, dass Ihr **geschiedener** Ehegatte **Ihr Erbe** sein kann, wenn Ihr gemeinsames Kind vor Ihrem geschiedenen Ehegatten, aber nach Ihnen stirbt?



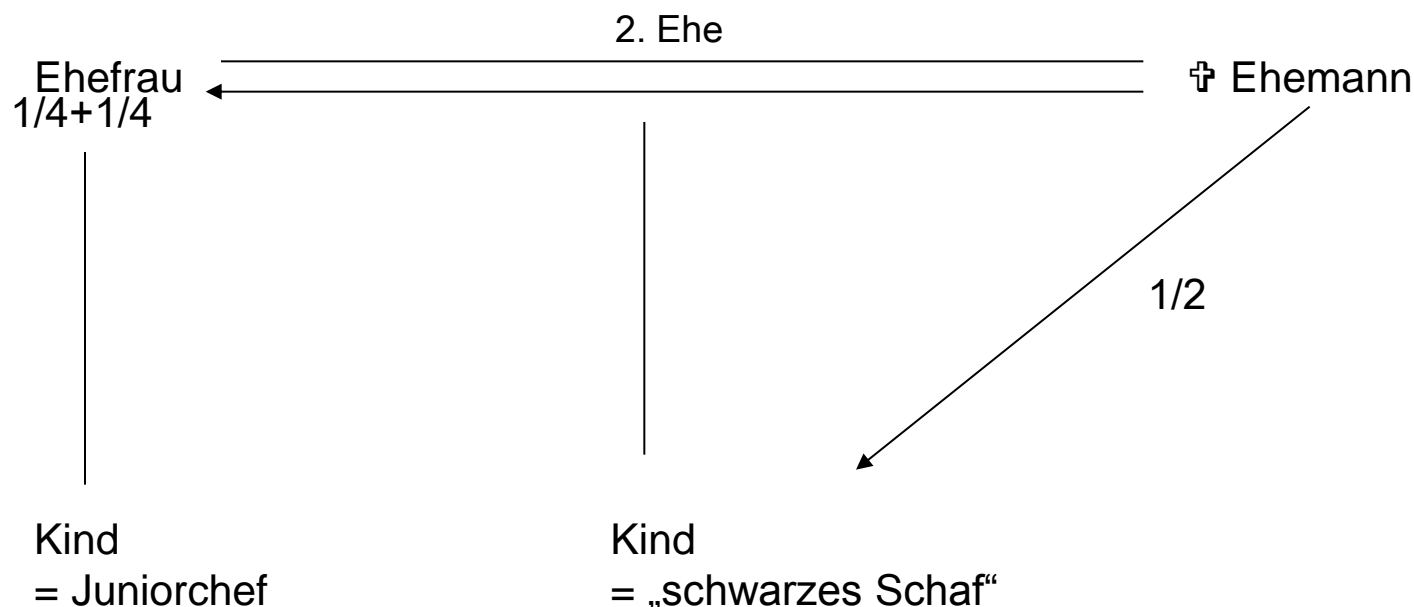
# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.



Zacher & Partner  
Rechtsanwälte

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

Ein massives Problem taucht oft bei sog. „**Patchworkfamilien**“ auf, also dann, wenn Sie in zweiter Ehe verheiratet sind und aus erster Ehe noch ein Kind vorhanden ist, das Sie mehr oder weniger mit Ihrem zweiten Ehegatten gemeinsam großgezogen haben und deshalb von Ihnen beiden wie Ihr „eigenes Kind“ betrachtet wird.



# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Ein Testament – das Gesetz des Erblassers

Grundsatz: Nur diejenigen erben, die im Testament erwähnt sind.

Ausnahme: Pflichtteilsberechtigte

Personenkreis der  
Pflichtteilsberechtigten: Ehegatte, Kinder, Eltern (§ 2303 BGB)

Höhe: Hälfte des gesetzlichen Erbteils

Vorteil/Gefahr der  
Enterbung: **Pflichtteilsberechtigte** haben „nur“ einen Zahlungsanspruch →  
es entsteht **keine Miterbengemeinschaft** mit den übrigen Erben, aber  
ein **sofort fälliger Anspruch auf eine Geldzahlung** in Höhe der Hälfte  
des Wertes des gesetzlichen Erbteils

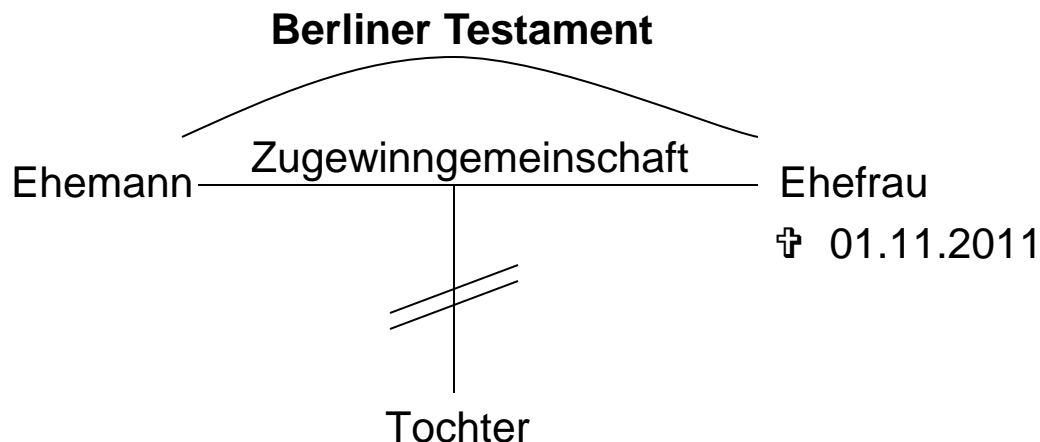
Verjährung: grundsätzlich 3 Jahre ab Kenntnis

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner  
Rechtsanwälte



Gesetzlicher Erbteil Tochter wg.

Zugewinnngemeinschaft der Eltern:  $\frac{1}{2}$  = 50.000 €

Pflichtteilsanspruch:  $\frac{1}{4}$  = 25.000 €

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Anforderungen an ein gültiges Testament

### 1. **Eigenhändiges** Testament (§ 2247 BGB)

- eigenhändig geschrieben
- unterschrieben mit Vor- und Zunamen
- Angabe von Zeit und Ort der Niederschrift

### 2. **Gemeinschaftliches** Testament (§ 2265 BGB)

- kann nur von Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft errichtet werden
- es reicht aus (§ 2267 BGB), wenn einer der Ehegatten/Partner das Testament handschriftlich schreibt und unterschreibt, während der andere Ehegatte unter zusätzlicher Angabe des Datums und Ortes seiner Unterschrift ebenfalls unterschreibt (Voraussetzungen wie bei dem eigenhändigen Testament)



# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## 3. **Notarielles** oder öffentliches Testament (§ 2232 BGB)

- kann vom Notar aufgenommen, aber auch vom Erblasser dem Notar mit der Erklärung übergeben werden, dies sei sein letzter Wille
- wird immer amtlich verwahrt.

## 4. **Erbvertrag** (§§ 2274 ff. BGB)

- kann nur notariell errichtet werden
- grundsätzlich nicht frei widerrufbar

**Wichtig:** Originalurkunden müssen im Erbfall vorliegen!

Ab 01.01.2012 zentrales Testamentsregister bei Bundesnotarkammer, Berlin

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Widerruf eines Testaments

### 1. **Eigenhändiges** Testament

- Testamentsurkunde **vernichten** oder mit einem handschriftlichen Zusatz versehen (z.B. „ungültig“, „aufgehoben“). Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft (§§ 2253 ff. BGB).
- kann jederzeit widerrufen werden

### 2. **Notarielles** (öffentliches) einseitiges Testament

- Widerruf durch persönliche **Rücknahme** aus der amtlichen Verwahrung möglich (§ 2256 BGB).

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## 3. Gemeinschaftliches Testament

### a) Zu **Lebzeiten beider** Ehegatten

- Gemeinsamer Widerruf (§ 2271 BGB), jederzeit möglich
- Einseitiger Widerruf nur in notariell beglaubigter Form und Zustellung der Widerrufserklärung an den anderen Ehepartner zu dessen Lebzeiten möglich.
- Unwirksamkeit durch Einleitung des Scheidungsverfahrens, sofern nichts anderes geregelt ist (§ 1933 BGB).

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## b) Bei **Tod eines Ehegatten**

- Grundsätzlich **kein Widerruf** mehr möglich (§ 2271 Abs. II BGB)
- Überlebender Ehegatte kann jedoch ausschlagen und dann seine wechselbezügliche Verfügung widerrufen und anderweitig verfügen; es tritt dann allerdings die gesetzliche Regelung in Kraft, so dass der Ehegatte lediglich seinen Pflichtteil erhält.

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Wer gehört in welche Steuerklasse (§ 15 ErbStG)?

Steuerklasse I:

- Ehegatte und eingetragene Lebenspartner
- Kinder und Stiefkinder
- Enkel
- Eltern und Großeltern (bei Todesfall, Erbschaft und Erwerb von Todes wegen – nicht bei Schenkungen)

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln



Zacher & Partner  
Rechtsanwälte

## Steuerklasse II:

- Eltern und Großeltern (bei Schenkungen – nicht bei Erbschaft, siehe oben)
- Geschwister
- Nichten und Neffen
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

# **Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.**

**Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln**



Zacher & Partner

Rechtsanwälte

Steuerklasse III:

- alle übrigen Personen und die Zweckzuwendungen

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Höhe des Steuersatzes in Prozent je Steuerklasse (19 ErbStG)

bis Wert in Euro	I	II (ab 2010)	II (2009)	III
75.000	7	15	30	30
300.000	11	20	30	30
600.000	15	25	30	30
6.000.000	19	30	30	30
13.000.000	23	35	50	50
26.000.000	27	40	50	50
über 26.000.000	30	43	50	50



# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Persönliche Freibeträge seit 14.12.2010 (§ 16 ErbStG)

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000,00 €
Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Enkel, deren Eltern bereits verstorben sind	400.000,00 €
Enkel, deren Eltern noch leben, Urenkel	200.000,00 €
Eltern und Großeltern (bei Erbschaft)	100.000,00 €
Personen der Steuerklasse II (z.B. Geschwister)	20.000,00 €
Personen der Steuerklasse III (Nichtverwandte)	20.000,00 €
gemeinnützige Stiftungen, § 13 I Nr. 16, 17 ErbStG	steuerfrei

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Todesfall – was ist zu beachten?

- Auch **Schulden** werden vererbt, so dass über eine **Ausschlagung** nachgedacht werden muss. Hierbei ist eine **6-Wochen-Frist** (§ 1944 BGB) zu beachten. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Erbfall und dem Grund seiner Berufung Kenntnis erlangt.
- Ggf. ist ein **Erbschein** zu beantragen; hierfür ist das Nachlassgericht zuständig (§ 2353 BGB); die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem letzten Wohnsitz des Erblassers
- Gibt es eine **Miterbengemeinschaft**? Dann ist gemeinschaftliches Handeln erforderlich und eine einvernehmliche Teilung des Nachlasses.
- **Vollmachten** (insb. gegenüber Banken von Dritten) sollten vorsorglich widerrufen werden

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Vorsorgevollmacht (§§ 1901 c, 1902 BGB)

- Bevollmächtigung eines Vertreters (= Betreuer) im gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich/rechtlich und persönlich
- Aufteilung auf einzelne Aufgabenkreise möglich – aber genaue Konkretisierung erforderlich
- Geschäftsfähigkeit im Zeitpunkt der Erteilung erforderlich
- Schriftform nur für Maßnahmen gem. §§ 1904 und 1906 BGB (z.B. bei Einwilligung in freiheitsentziehende Unterbringung) und im Grundstücksverkehr (mind. öffentliche Beglaubigung)
- Widerruf bei Geschäftsfähigkeit jederzeit
- Registrierung bei Bundesnotarkammer möglich
- macht Anordnung Betreuung grundsätzlich überflüssig
- Muster Bundesministerium der Justiz anliegend

# Gute Gründe, ein Testament zu errichten und Fehler, die Sie dabei vermeiden können.

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln

## Patientenverfügung (§ 1901 a BGB)

- betrifft Vorsorge im medizinischen Bereich
- verlangt konkrete Entscheidungen über Einwilligung/Nichteinwilligung in bestimmte ärztliche Maßnahmen = Handlungsanweisung für medizinische (ärztliche und pflegerische) Maßnahmen
- nur Volljährige
- nur Einwilligungs- (= natürliche Einsichtsfähigkeit), nicht Geschäftsfähigkeit erforderlich
- Schriftform
- Hinterlegung möglich
- Widerruf formlos möglich

**Gute Gründe, ein Testament zu errichten und  
Fehler, die Sie dabei vermeiden können.**

**Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker, Köln**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Bei weiterem Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwältin Monika Fink-Plücker

Rechtsanwälte Zacher & Partner

Richard-Wagner-Straße 12 (Nähe Rudolfplatz) 50674 Köln

Telefon: +49 (0221) 943890-0 Telefax: +49 (0221) 943890-60

[www.zpanwaelte.de](http://www.zpanwaelte.de)

[info@zpanwaelte.de](mailto:info@zpanwaelte.de)